

## Körse-Therme Kirschau

Angesichts der mangelnden Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes sowie der hohen Konkurrenzichte ist eine kritische Prüfung der Angebote des Zweckverbandes erforderlich. Weitere Investitionsentscheidungen sind in Hinblick auf die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen abzuwägen.

### 1 Prüfungsgegenstand

- 1 Der SRH hat gem. § 59 Abs. 3 SächsKomZG i. V. m. § 109 Abs. 1 SächsGemO die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes Körse-Therme Kirschau geprüft. Der Zweckverband betreibt ganzjährig das Freizeit- und Gesundheitsbad Körse-Therme. Das Bad wird von 8 Kommunen als Schulschwimmzentrum genutzt.

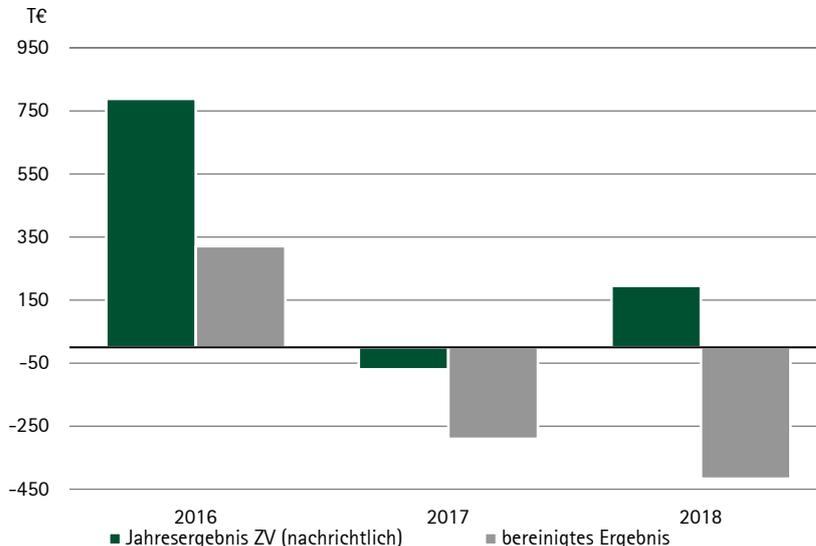
### 2 Wirtschaftliche Situation

#### 2.1 Haushaltslage

- 2 Der Zweckverband kann den laufenden Betrieb nicht selbst kostendeckend erbringen, er ist auf kommunale Zuschüsse angewiesen. Die Mitgliedsgemeinden befinden sich ebenso in einer finanziell schwierigen Lage.
- 3 Das Jahresergebnis des Zweckverbandes stellt sich, bereinigt um sämtliche Zuschüsse, Fördermittel und jährliche Sondereffekte wie folgt dar:

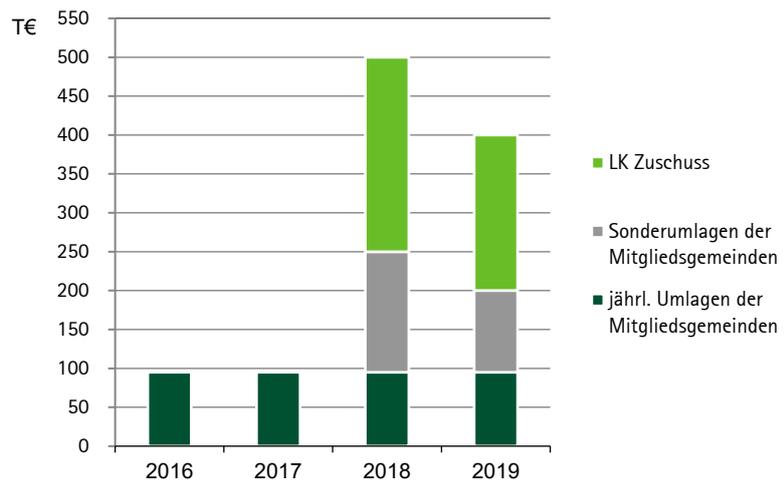
Schwierige Haushaltslage

Schaubild 1: Jahresergebnisse des Zweckverbandes



- 4 Im Jahr 2018 wandte sich der Zweckverband aufgrund seiner akuten Haushaltslage an den Landkreis Bautzen mit der Bitte um dringende finanzielle Unterstützung für den laufenden Betrieb des Bades. Für die Jahre 2018 bis 2020 beschloss der Kreistag, den Betrieb des Zweckverbandes für den Sportbereich zu bezuschussen. Voraussetzung dafür war, dass der Zweckverband von seinen Mitgliedsgemeinden eine Umlage in der gleichen Höhe erhebt.
- 5 In den Jahren 2016 bis 2019 flossen folgende Umlagen und Zuschüsse an den Zweckverband:

Schaubild 2: Umlagen und Zuschüsse



3,85 € Zuschuss pro Badbesucher

6 Im Jahr 2018 bezuschussten die Mitglieder des Zweckverbandes und der Landkreis jeden Besucher mit insgesamt 3,85 €.

Hoher Investitionsbedarf

### 2.2 Investitionsbedarf

7 Die Technik des Bades ist veraltet und der Support bereits eingestellt. Das Risiko eines Betriebsstillstandes besteht.

8 Die Investitionsplanung im Rahmen des Wirtschaftsplanes 2018 enthält Gesamtausgaben für Investitionen in Sachanlagen Erst-, Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen i. H. v. 20 Mio. €. Davon betreffen 18,2 Mio. € den Zeitraum nach 2021. Darüber hinaus plant der Zweckverband bis 2021 jährliche Wartungs-/Instandhaltungskosten i. H. v. 108 T€ ein.

9 Eine Finanzierung der Maßnahmen plant der Zweckverband mit Mitteln der GRW-Infra<sup>1</sup> Förderung. Zunächst wurde in diesem Rahmen im Jahr 2020 eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur Ertragslage, Liquidität und Vermögenssituation sowie eine Bedarfsanalyse in Auftrag gegeben.

Lange Zweckbindungsfristen

### 2.3 Zweckbindungsfristen aus Fördermitteln

10 Der Zweckverband erhielt bereits ab 1994 eine Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ i. H. v. rd. 12,6 Mio. € zur Errichtung des Bades. Die Maßnahme wurde 1999 abgeschlossen. Die Zweckbindung läuft nach dem Bescheid in der Regel mindestens 25 Jahre und damit mindestens bis 2024. Darüber hinaus erhielt der Zweckverband im Jahr 2011 eine Förderung für eine energetische Sanierung i. H. v. 0,5 Mio. €. Diese besitzt eine Zweckbindung bis zum 31.12.2026.

11 Die Laufzeiten der Zweckbindungen bedeuten für den Zweckverband und für die Mitgliedsgemeinden langjährige Folgekosten für die Aufrechterhaltung des Betriebes und für die Instandhaltung der Anlagen. Die Entscheidungsspielräume des Zweckverbandes und der Mitgliedsgemeinden zum Betrieb des Bades sind erheblich eingeschränkt.

### 2.4 Konkurrenzsituation

12 Im Einzugsgebiet von 50 km befinden sich mehrere saisonale und ganzjährige Anlagen, die vergleichbare Leistungen anbieten.

<sup>1</sup> Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

- 13 Die starke Konkurrenzdicke erfordert zum Attraktivitätserhalt ständige Angebotserneuerungen, Preissteigerungen sind dabei aus dem gleichen Grund nur begrenzt möglich.
- 14 Die wirtschaftliche Situation und die daraus folgende Abhängigkeit von den Zahlungen der Mitglieder und des Landkreises erfordert eine strategische Positionierung der Mitglieder des Zweckverbandes und des Landkreises. Bis dahin dürfen nach Auffassung des SRH keine weiteren Investitionen getätigt werden.

### 3 Öffentlicher Zweck

- 15 Ein öffentlicher Zweck besteht, wenn das Aufrechterhalten eines Betriebes dem gemeindlichen Wohl zugutekommt, die Leistungen im sachlichen und räumlichen Wirkungskreis der Gemeinde liegen und der Bedürfnisbefriedigung der Gemeindeglieder dienen. Es ist nicht Aufgabe der Gemeinde, alle individuellen Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen, dies ist vielmehr Aufgabe der Privatwirtschaft<sup>2</sup>.

- 16 Der Badbetrieb stellt in erster Linie einen Freizeitbetrieb dar. Das Schwimmen weist lediglich einen Anteil der Besucher von rd. 4 % (2018) auf. Das Gemeinwohl der Einwohner steht eher nicht im Vordergrund der Betätigung, sondern das überregionale touristische Interesse. Von den 130.000 bis 180.000 Besuchern kommen nur rd. 10 % aus dem Verbandsgebiet.

Freizeitbadbetrieb keine Pflichtaufgabe

- 17 Aufgrund der schwierigen Haushaltslage des Zweckverbandes und der Mitgliedsgemeinden besteht für die Mitgliedsgemeinden die Gefahr, ihre gesetzlichen Pflichtaufgaben nicht erfüllen zu können. Sie haben einen geringen bis keinen Handlungsspielraum für die laufende Aufgabenerfüllung.

- 18 Der Betrieb von Schwimmbädern insbesondere Erlebnisbädern und Freizeitbetrieben ist keine Pflichtaufgabe der Kommunen. Gelingt es dem Zweckverband nicht, ein langfristiges Finanzierungskonzept zu erstellen, muss über die Schließung des Bades entschieden werden.

### 4 Stellungnahmen

- 19 Das SMI, das SMWA und der Landkreis Bautzen gaben Stellungnahmen zum Jahresbericht ab, die im Bericht berücksichtigt wurden. Der SSG verzichtete auf eine inhaltliche Äußerung.

- 20 Das SMI und der Landkreis Bautzen bestätigten die wirtschaftlich schwierige Situation des Zweckverbandes und versicherten eine beratende Begleitung.

### 5 Schlussbemerkung

- 21 Der SRH bleibt bei seiner Forderung, dass der Betrieb und weitere langfristige Investitionen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und der in ausreichendem Maße bestehenden Alternativangebote kritisch zu überprüfen sind.

<sup>2</sup> Quecke-Schmidt, Kommentierung zur SächsGemO: § 94 a, Rz. 66.